



100



Von GOTTES Gnaden,  
**Friedrich August,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
 und Westphalen, ꝛ.  
 Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.



iebe getreue. Es ist zwar das unerlaubte Be-  
 mahlen und Einbrennen des weißen Meißnischen  
 Porcelaine-Geschirres, bereits durch ein sub  
 dato den 27. Augusti 1761. ins Land ergangenes Gene-  
 rale, bey unnachbleibender Gefängniß- auch nach Befinden  
 Bestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strafe, verboten,  
 und daher bey Fällen, wo besondere- die Vergehung ag-  
 gravirende Umstände eintreten, darüber jedesmahl zu Un-  
 serer Landes-Regierung Bericht zu erstatten, anbefohlen  
 worden.

Nachdem Wir aber mißfälligst zu vernehmen gehabt,  
 wie man dem ohngeachtet, solchem Verbote verschiedentlich,  
 insbesondere zu Meissen, auch alhier zu Dresden, zeithero  
 entge-

entgegen gehandelt; Und Wir dann dergleichen - sowohl dem Credit Unserer Porcelaine-Manufactur zu Meissen, und derer darinnen gefertigt - werdenden ächten Waaren höchst-nachtheiligen, als sonst zu mancherley Partihierereyen und Unterschleifen Anlaß gebenden Unfuge kräftigen Einhalt zu thun, der Nothdurft erachten;

Als wollen Wir obangezogenes Generale, in welchem zugleich, daß wider die über oberwähntes Ungebührniß betretene, oder dessen bey der Vernehmung geständige, oder überwiesene Personen, sonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, sofort mit der Haft und Hinwegnehmung derer bey ihnen vorgefundenen Porcelaine-Geschirre verfahren werden soll, bereits enthalten, hierdurch erneuert, und nachdrücklich eingeschärft, auch dahin erläutert haben, daß auf diesfalsige Requisition resp. des oder derer zu gedachter Unserer Manufaktur verordneten Directoris und Commissarien, oder auch sonst von jeden Orts Obrigkeit ex officio, diejenigen, welche sich dieser strafbaren Pflüscherey des Porcelaine-Bemahlens und Einbrennens verdächtig gemacht, in Untersuchung gezogen, und hierbey nicht nur die, welche weiße Meißnische Porcelaine-Geschirre bemahlen oder einbrennen, sondern auch die, so selbige wissenlich, daß sie auf solche unbefugte Weise bemahlt, vertreiben, nicht minder diejenigen Haus-Besitzere, welche dergleichen Arbeit wissenlich in ihren Häusern dulden, auf den ersten Betretungsfall, mit einer Geld-Strafe von Fünf und Zwanzig Thaler, oder daserne sie solche aufzubringen nicht vermöchten, mit Dren Monat Gefängniß belegt, in Wiederbetretungs-Fällen

Fällen aber sothane Bestrafungen, nach Beschaffenheit und Größe der begangenen Contraventionen, jedesmahl erhöhet werden, dahingegen diejenigen Haus-Besitzer, welche dergleichen in ihren Häusern gefertigte Arbeit anzeigen, ingleichen andere Angeber, wenn sich ihre Anzeige verificiret, allenfalls und auf ihr Verlangen, mit Verschweigung ihres Namens, dieserhalb eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Thalern, aus der Porcelaine-Manufactur-Cassa zu gewärtigen haben sollen.

Es ergeth demnach an Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Räte in Städten, auch übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande hiermit Unser Wille und Befehl, diese Unsere Verordnung zu gebührender Nachachtung, sofort gehörig bekannt zu machen, und selbige, auch ihres Orts, allenthalben genau zu befolgen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden den 25<sup>ten</sup> April. 1775.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kresschmar, S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through.

Productum in diebus...

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



82 B 1703

(x 260 7589)





**S**on **G**OTTES Gnaden,  
**F**riedrich **A**ugust,  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
 und Westphalen, ꝛ.  
 Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.



getrene. Es ist zwar das unerlaubte Be-  
 len und Einbrennen des weißen Meißnischen  
 celaine-Geschirres, bereits durch ein sub  
 ugusti 1761. ins Land ergangenes Gene-  
 bleibender Gefängniß, auch nach Befinden  
 oder noch empfindlicherer Strafe, verboten,  
 Fällen, wo besondere die Vergehung ag-  
 tände eintreten, darüber jedesmahl zu Un-  
 gierung Bericht zu erstatten, anbefohlen

Wir aber mißfälligst zu vernehmen gehabt,  
 ungeachtet, solchem Verbote verschiedentlich,  
 Meissen, auch allhier zu Dresden, zeithero  
 entge-

